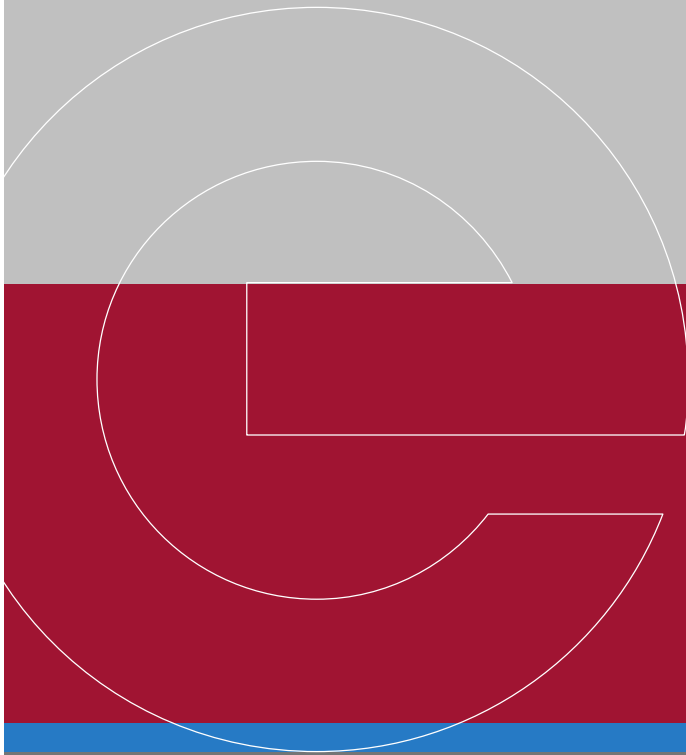


Stellungnahme

des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zum
Klima- und Energiepaket der Europäischen Kommission
(„Grünes Paket“)

STN 03.001.08
vom 27. Februar 2008



Die Europäische Kommission hat am 23. Januar 2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Klimaschutz und zur Förderung Erneuerbarer Energien vorgelegt. Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. unterstützt die Anstrengungen der EU zum Schutz des Klimas und ihre Absicht, diese erheblich zu intensivieren. Es ist allerdings zu prüfen, ob bei der Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen sowie der Strukturierung der Lastenverteilung zwischen den volkswirtschaftlichen Sektoren und den EU-Mitgliedsstaaten die notwendige Ausgewogenheit und Effizienz beachtet werden.

Im Folgenden werden die Kernpositionen des Verbandes fokussiert dargestellt sowie ergänzend ausführliche Stellungnahmen zu den einzelnen Teilpaketen bereitgestellt.

Inhalt:

- I Zusammenfassung**
- II Grundsätzliche Bewertung**
- III Emissionszertifikatehandel**
- IV Erneuerbare Energien**
- V Speicherung von Kohlendioxid (CCS)**
- VI Verkehr**
- VII Ansprechpartner**

- **Ansatz richtig gewählt – aber Kosteneffizienz muss Dreh- und Angelpunkt werden**
- **Übererfüllung der politischen Ziele führt zu unnötigen Mehrkosten**
- **Innergemeinschaftliche Lastenverteilung – aber fair**
- **Bei zentraler Zuteilung der Emissionszertifikate energiepolitisches Zieldreieck beachten**
- **Investitionsanreize für neue Anlagen vorsehen**
- **Übergangsregelung zur Versteigerung der Emissionszertifikate**
- **Praktikables Auktionsmodell wählen**
- **Verwendung der Versteigerungserlöse/Preiseffekte dämpfen**
- **Nutzung flexibler Mechanismen beim Emissionshandel gewährleisten**
- **Beitrag der Fernwärme zum Klimaschutz anerkennen**
- **Klimaschutz als globale Aufgabe**
- **Verbindlichkeit der Zielvorgaben für Erneuerbare Energien**
- **Einführung eines standardisierten Herkunftsnachweissystems für Erneuerbare Energien**
- **Übertragung von Herkunftsnachweisen**
- **Nationalen Rechtsrahmen für CCS schaffen**
- **Innovative Lösungen im Verkehr vorantreiben**

I) Zusammenfassung

Ansatz richtig gewählt – aber Kosteneffizienz muss Dreh- und Angelpunkt werden

Die im BDEW zusammengeschlossene Energiewirtschaft steht der Formel „20-20-20 in 2020“ bei geeigneter Ausgestaltung grundsätzlich positiv gegenüber. Der BDEW unterstützt auch den Ansatz der EU-Kommission, frühzeitig die Anforderungen bis 2020 und zum Teil sogar darüber hinaus gebündelt auf den Tisch zu legen und die Geltungszeiträume sogar teilweise aus zu dehnen.

Zu recht nennt die Kommission in ihrer Folgenabschätzung Kosteneffizienz an erster Stelle der Schlüssel-Prinzipien für die Ausgestaltung im Klimaschutzpaket. Leider enthält das Paket eine ganze Reihe grundsätzlicher Weichenstellungen, die dem Grundsatz der Kosteneffizienz widersprechen.

Das Paket sollte deshalb in seiner Gesamtheit an einer der beiden der für die EU-27 kosteneffizientesten Optionen der Folgenabschätzung ausgerichtet werden.

Übererfüllung der politischen Ziele führt zu unnötigen Mehrkosten

Die EU-Ratsbeschlüsse vom März 2007 sehen ein CO₂-Minderungsziel von -20% bis 2020 vor. Der jetzt vorgelegte Kommissionsvorschlag entspricht einer Minderungsleistung der Europäischen Union (EU 27) von bis zu -23% gegenüber dem Kioto-Basisjahr 1990. Beliebig veränderte Zielvorgaben erschüttern das Vertrauen in die Verlässlichkeit politischer Rahmenbedingungen. In einer Phase europaweit notwendiger Investitionen ist dies das falsche Signal. Ferner ist diese Übererfüllung der politischen Ziele mit unnötigen Mehrkosten verbunden und vergrößert den Wettbewerbsnachteil der europäischen Industrie im internationalen Vergleich.

Der BDEW fordert deshalb, die EU-weiten Minderungsanstrengungen auf -20% gemäß den Ratsbeschlüssen zielgenau zu begrenzen und dementsprechend die für den Emissionshandelsbereich vorgesehene Emissionsobergrenze für das Jahr 2020 nur auf ein Minderungsniveau von -15% bis -18% anstelle von -21% gegenüber 2005 festzulegen.

Innergemeinschaftliche Lastenverteilung – aber fair

Das Bezugsjahr für die CO₂-Minderungsziele wurde von 1990 in 2005 geändert. Dies führt zu einer überproportionalen Mehrbelastung von Ländern mit frühzeitiger Emissionsminderung, wie Deutschland, Großbritannien und mehreren der neuen EU-Mitgliedstaaten, zu Gunsten einer Reihe von Ländern (z.B. Italien, Österreich, Spanien), die bisher noch weit davon entfernt sind, ihre Kioto-Minderungsziele zu erreichen.

Der BDEW fordert deshalb, das international anerkannten Kioto-Bezugsjahr 1990 beizubehalten oder bei der Lastenverteilung innerhalb Europas die entsprechenden Vorleistungen explizit anzuerkennen.

Bei zentraler Zuteilung der Emissionszertifikate energiepolitisches Zieldreieck beachten

Eine zentralisierte Zuteilung auf europäischer Ebene ist vorstellbar, muss jedoch die gleichwertige Berücksichtigung der energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit neben den Klimaschutzzielen sicherstellen.

Der BDEW hält es für notwendig, in den Kommissionsvorschlägen ein klares Bekenntnis zu den gleichgewichtigen Zielen Umwelt- und Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit bei der zentralen Zuteilung mit aufzunehmen.

Investitionsanreize für neue Anlagen vorsehen

Europaweit müssen neue Kraftwerke errichtet werden, um alte Anlagen zu ersetzen. Zusätzlich müssen in Deutschland Kraftwerkskapazitäten errichtet werden, um den Ausstieg aus der Kernenergie zu kompensieren.

Der BDEW schlägt vor, gezielte Investitionsanreize für Neuanlagen (z.B. kostenfreie Zuteilung für eine festzulegende Dauer) vorzusehen, die einen ausgewogenen Energieträgermix auch in der Zukunft ermöglichen.

Übergangsregelung zur Versteigerung der Emissionszertifikate

Mit dem vorgesehenen abrupten Übergang zu einer Vollversteigerung ändern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erzeuger „über Nacht“. Dieser Effekt könnte insbesondere Deutschland betreffen (veränderte Kosten-Erlös-Situation für ältere Kohlekraftwerke, Kernenergieausstieg).

Der BDEW fordert daher aus Gründen der Gleichbehandlung einen stufenweisen Übergang von der kostenlosen Zuteilung zur Vollauktionierung vor, wie er für Industrieanlagen vorgesehen ist und der Investitionszyklen mit Aspekten von Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit in Einklang bringt.

Praktikables Auktionsmodell wählen

Die Auswahl und Ausgestaltung eines geeigneten Versteigerungsverfahrens für die nicht kostenfrei zugeteilten Emissionsberechtigungen ist von

großer Bedeutung für Markt und Marktteilnehmer, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eindeutige Preissignale zu erhalten.

Aus Sicht des BDEW sollte für die Versteigerung von Emissionsberechtigungen ein Auktionsmodell gewählt werden, das

- ein statisches Verfahren anwendet (Sealed Bid/Uniform Pricing),
- einen unbeschränkten Teilnehmerkreis hat,

in regelmäßigen Abständen (monatlich oder wöchentlich) mit immer gleichen Mengen über die gesamte Handelsperiode verteilt durchgeführt wird.

Verwendung der Versteigerungserlöse / Preiseffekte dämpfen

Die ehrgeizigen CO₂-Minderungsziele und die damit verbundene Verknappung der verfügbaren Emissionszertifikate werden zwangsläufig zu höheren Emissionszertifikatpreisen führen. Dies wird die Strompreise an der Strombörse – aber auch für den Endkunden – weiter belasten.

Kosteneffizienz muss auch bei der Mittelverwendung oberster Maßstab sein. Der EU-Kommission ist dahingehend zuzustimmen, dass anfallenden Auktionserlöse in effizienter Weise in den Wirtschaftskreislauf vorzugsweise der betroffenen Branchen zurückgespeist werden müssen.

Die Bundesregierung sollte frühzeitig Maßnahmen prüfen, um absehbare Effekte der CO₂-Minderung auf die Strompreise zu dämpfen. Eine Möglichkeit besteht darin, die Einnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate für eine Senkung der Stromsteuer zu verwenden.

Nutzung flexibler Mechanismen beim Emissionshandel gewährleisten

Die flexiblen Mechanismen JI und CDM sind wichtige Instrumente zur kosteneffizienten Emissionsreduzierung und stellen ein unverzichtbares Sicherheitsventil für den Emissionshandel dar. Durch das international anerkannte Kriterium der Zusätzlichkeit ist sichergestellt, dass diese Projekte nicht tatsächliche oder mögliche Klimaschutzziele bzw. -abkommen der Gastländer konterkarieren. Die Generierung und Nutzung von CERs und ERUs aus solchen Projekten muss auch nach 2012 in vollem Umfang analog den auferlegten Minderungsverpflichtungen möglich sein (z.B. durch Drittstaatenabkommen) und sollte angesichts der ehrgeizigen Reduktionsziele sogar noch ausgebaut werden. Die vorgesehene Eingrenzung und insbesondere die Kopplung an den Abschluss eines internationalen Post-Kioto-Klimaschutzabkommens ist auch im Sinne eines globalen Klimaschutzes nicht nachvollziehbar und mit der klimapolitischen Vorreiterrolle der nicht vereinbar.

Der BDEW schlägt vor, das unbeschränkte Banking mit Übertragung von JI/CDM-Zertifikaten von der zweiten in die dritte Phase zu ermöglichen. Zusätzlich sollten die Obergrenzen der Nutzung von in der dritten Phase durch flexible Mechanismen generierten Zertifikaten analog der zweiten auch in der dritten Phase festgelegt werden:

- **unabhängig von Überträgen und**
- **orientiert an den gesamten Minderungsanstrengungen des Emissionshandelsbereichs.**

Beitrag der Fernwärme zum Klimaschutz anerkennen

Der Ausbau von Fernwärmenutzung kann einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Wärmeversorgung leisten. Anlagen im Emissionshandel, die Fernwärme bereitstellen, stehen im direkten Wettbewerb mit nichtemissionshandelspflichtigen Fern- und Nahwärmeerzeugern. Eine zusätzliche Belastung der Fernwärmeerzeugung

durch kostenpflichtigen Zukauf von Zertifikaten würde zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führen und könnte eine signifikante Verlagerung von Emissionen in den Nichtemissionshandelsbereich bewirken. Eine solche Weichenstellung wäre kontraproduktiv.

Für stromerzeugende Anlagen („electricity generators“) müssen für die ungekoppelte Wärmeerzeugung in Hilfskesseln, Spitzenlastkesseln oder anderen Anlagenteilen dieselben Zuteilungsregeln wie für Heizwerksanlagen ohne Stromerzeugung gelten.

Klimaschutz als globale Aufgabe

Es ist richtig, dass die EU Emissionsreduktionen über das 20 Prozent-Ziel hinaus von einem entsprechenden internationalen Abkommen abhängig machen will, in dem die anderen Industriestaaten vergleichbare Minderungsanstrengungen zusagen.

Damit die angestrebte internationale Lastengerechtigkeit angesichts ihrer enormen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Europa kein Lippenbekenntnis bleibt, fordert der BDEW, die qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen an ein solches Abkommen für die Aufstockung des Reduktionszieles bereits in der Richtlinie festzulegen.

Verbindlichkeit der Zielvorgaben für Erneuerbare Energien

Das für Deutschland gesetzte Ausbauziel für den Anteil Erneuerbarer Energien von 18% ist sehr ambitioniert. Die Branche ist bereit, ihren Anteil zur Zielerfüllung zu leisten. Dabei muss allerdings beim weiteren Ausbau die Kosteneffizienz der erneuerbaren Energien im Vordergrund stehen.

In diesem Sinne entspricht die den Mitgliedstaaten gewährte Flexibilität zur Zielerfüllung durch sektorübergreifende Vorgaben den Forderungen des BDEW nach einem effizienten Ausbaurahmen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten gleichermaßen ihren vereinbarten Anteil an der Zielerfüllung leisten.

Daher spricht sich der BDEW für die Verbindlichkeit der Zwischenzielvorgaben sowie angemessene Sanktionsmechanismen aus.

Einführung eines standardisierten Herkunftsnachweissystems für Erneuerbare Energien

Vor dem Hintergrund notwendiger gleicher Wettbewerbsbedingungen begrüßt der BDEW die Einführung eines europaweit einheitlichen Herkunftsnachweissystems ausschließlich für Erneuerbare Energien. Es ist außerdem ein gutes Mittel zur Vereinfachung des Monitorings und zur Schaffung von Rechtssicherheit.

Im Sinne einer optimalen Effizienz des Gesamtsystems spricht sich der BDEW dafür aus, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Erneuerbare Energien nicht nur auf Antrag, sondern grundsätzlich vorzusehen. Die elektronischen Systeme auf europäischer Ebene sollten zusammengeführt werden.

Übertragung von Herkunftsnachweisen

Das vorgesehene marktorientierte Instrument der grenzüberschreitenden Übertragbarkeit von Herkunftsnachweisen in Ergänzung zu den nebeneinander weiterbestehenden nationalen Fördersystemen ist grundsätzlich eine Option, um angesichts der ambitionierten Ausbauziele die kostengünstigsten Standorte zu erschließen. Der Erneuerbaren-Ausbau könnte dadurch europaweit optimiert und die Gesamtkosten der Zielerreichung minimiert werden.

Der BDEW fordert, die Übertragbarkeit von Herkunftszertifikaten zuzulassen, jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die

Übertragbarkeit für eine Testphase in einem gewissen Maße zu begrenzen. Hierdurch lassen sich zum einen die nationalen Standorte weiter entwickeln und gleichzeitig Erfahrungen für den grenzüberschreitenden Handel sammeln.

Nationalen Rechtsrahmen für CCS schaffen

Die Europäische Kommission ist mit dem vorgelegten Maßnahmenpaket in ihrer Zusage, die Entwicklung von CCS(Carbon Capture and Storage)-Technologien unterstützen zu wollen, einen großen Schritt vorangekommen. Der BDEW begrüßt, dass damit der Startschuss zur Schaffung eines europaweit einheitlichen Rahmens für die Förderung und die Finanzierung von Demonstrationsvorhaben sowie zur Ausgestaltung der Gesetzgebung für CCS-Technologien auf europäischer und nationaler Ebene gegeben wurde. Dieser Rahmen muss jetzt mit konkreten Fördermaßnahmen ausgefüllt werden.

Insbesondere für die zügige Vorbereitung großtechnischer Anwendungen von CCS muss der europäische und nationale Rechtsrahmen jetzt umgehend geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW besonders, dass die Kommission einen Richtlinienentwurf über die geologische Speicherung von CO₂ vorgelegt hat.

Auf dieser Grundlage sollte die deutsche Bundesregierung jetzt zügig mit der Erarbeitung eines nationalen CCS-Gesetzes beginnen. Der BDEW bietet hierbei seine konstruktive Mitarbeit an.

Innovative Lösungen im Verkehr vorantreiben

Der Verkehrssektor soll laut EU-Kommission eine Emissionssenkung von 10% gegenüber dem Niveau von 2005 erbringen. Da Erdgas als Kraftstoff um bis zu 23 % emissionsärmer ist als Benzin, könnte mit einer EU-weiten Förderung dieser ausgereiften Technik, die in mehreren EU-Ländern auf

dem Vormarsch ist, bereits kurzfristig und unabhängig von der jeweiligen Kfz-Größe eine entsprechende Emissionsminderung erreicht werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass sich der CO₂-Ausstoß durch Beimischung von Biomethan um bis zu 40 % senken lässt.

Zukünftig sieht der BDEW in der Nutzung von Strom aus stochastisch anfallender Erzeugung (v.a. Windenergie) ebenfalls für den Individualverkehr (Elektromobilität) Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Treibhausgas-Reduktionspotenzials.

Der BDEW spricht sich zur besseren Erreichung einer CO₂-Emissionsminderung im Verkehrsbereich für eine EU-weite Förderung des signifikant CO₂-ärmeren Kraftstoffs Erdgas sowie für eine Förderung der Nutzung von Strom im Verkehr aus.

II) Grundsätzliche Bewertung

Ansatz richtig gewählt

Die im BDEW zusammengeschlossene Energiewirtschaft mit den Energiesparten Strom, Gas und Fernwärme unterstützt die Anstrengungen der EU zum Schutz des Klimas weltweit und ihre Absicht, diese erheblich zu intensivieren. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass diese Anstrengungen in die gleiche Richtung gehen, wie das Integrierte Energie- und Klimaprogramm IEKP⁴, das die deutsche Bundesregierung derzeit auf den Weg bringt. Die nationalen Lösungen erfolgen in weiten Teilen mit Unterstützung der deutschen Energiewirtschaft.

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft hin zur nachhaltigen Industriegesellschaft wird einen umfassenden Strukturwandel in allen Sektoren mit sich bringen. Die Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung bedarf in diesem Rahmen eines realistischen Zeitfensters, um die hieraus resultierenden ökonomischen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft möglichst gering zu halten.

Vor diesem Hintergrund steht der BDEW der Formel „20-20-20 in 2020“ bei geeigneter Ausgestaltung grundsätzlich positiv gegenüber. Auch der Ansatz der EU-Kommission, frühzeitig die Anforderungen bis 2020 und zum Teil sogar darüber hinaus gebündelt auf den Tisch zu legen und die Geltungszeiträume sogar teilweise aus zu dehnen, wird vom BDEW unterstützt. Er kann einen substantiellen Beitrag zur notwendigen Investitions- und Planungssicherheit leisten.

Kosteneffizienz zum Dreh- und Angelpunkt machen

Zu recht nennt die Kommission in ihrer Folgenabschätzung Kosteneffizienz an erster Stelle der Schlüssel-Prinzipien für die Ausgestaltung im Klimaschutzpaket. Die EU-Kommission rechnet für 2020 mit direkten Minde-

rungskosten von 91 Mrd. €. Angesichts dieser finanziellen Herausforderungen wäre es unverantwortlich, das Potenzial an kosten-effizienteren Gestaltungsmöglichkeiten nicht prioritär zu nutzen. Das gilt in noch viel stärkerem Maße, falls die EU bei Abschluss eines internationalen Klimaschutzabkommens auf ein erhöhtes Minderungsziel von 30 Prozent der Treibhausgasemissionen überginge. Es muss alles getan werden, dass der als notwendig erkannte Klimaschutz den Wirtschaftsstandort der EU nicht überfordert.

Leider enthält das Paket eine ganze Reihe grundsätzlicher Weichenstellungen, die dem Grundsatz der Kosteneffizienz widersprechen:

- Der Nicht-EZH Sektor wird nicht im gebotenen Maße zu Minderungsbeiträgen herangezogen. Es ist richtig, bei der Einbeziehung von Emissionsquellen in das Handelssystem immer auch den hiermit verbundenen administrativen Aufwand im Auge zu haben. Nicht einzusehen ist aber, dass diese Differenzierung auch für das Ausmaß der Minderungsanstrengungen entscheidend sein soll. Völlig zu recht sieht deshalb das „Integrierte Energie- und Klimaprogramm IEKP“ der deutschen Bundesregierung eine hälftige Aufteilung der Minderungslasten zwischen Handels- und Nicht-Handelssektor vor. Dies wäre ebenfalls ein tragfähiger Ansatz für das europäische Vorgehen.
- Die Möglichkeit, Gutschriften aus flexiblen Mechanismen (JI/CDM-Maßnahmen; Drittstaatenabkommen auch ohne internationales Klimaschutzabkommen) zu nutzen, ist – auch im Falle eines 30-prozentigen Minderungsziels – zu restriktiv ausgestaltet.

Das Paket sollte deshalb in seiner Gesamtheit an einer der beiden der für die EU-27 kosteneffizientesten Optionen der Tafel II der Folgenabschätzung ausgerichtet werden.

Paket in Binnenmarkt für Strom und Energie einpassen

Im Rahmen der Lissabon-Strategie hat die EU die Schaffung eines Binnenmarkts für Strom- und Gas als einen zentralen Baustein auf dem Weg zu einem wachstumsstarken dynamischen Wirtschaftsraum identifiziert.

Konsequent verlangt die EU-Kommission in ihrer Folgenabschätzung, dass die Klimaschutzpolitik mit dem Binnenmarkt und einem fairen, unverzerrten Wettbewerb in Einklang gebracht werden muss. Auch der BDEW setzt sich ein für

- eine marktwirtschaftliche Ausrichtung aller Maßnahmen und Instrumente;
- die Vermeidung von Marktverzerrungen (Wettbewerbsneutralität);
- Zielsetzung der Marktintegration aller Technologien (Befristung der Förderinstrumente / keine Dauersubvention).

Das Paket zeigt leider keinen Weg auf, wann und wie der steigende Anteil der Erneuerbaren Energien in den Markt integriert werden soll. Es muss zu schweren Verzerrungen führen, wenn bis zum Jahr 2020 ein immer höherer Anteil der Erzeugung nicht am Marktgeschehen teilnimmt.

Außerdem werden die Regelungen über Herkunftsnachweise und deren Nutzung in ihrer jetzigen Form nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Auch wenn die Sorge der EU-Kommission und einiger Mitgliedstaaten wegen zu erwartender Verteilungseffekte und der Auswirkungen auf bestehende Fördersysteme sehr ernst zu nehmen sind, sollte die Zeit bis 2020 zur Mobilisierung von Effizienzen und zur Erprobung neuer Instrumente genutzt werden.

Klimaschutz darf nicht zum Objekt der Fiskalpolitik werden

Der Handel mit Emissionsrechten besitzt im Vergleich zu anderen Instrumenten den Vorteil, dass er den erwünschten Effekt im volkswirtschaftlichen Maßstab zu den geringsten Kosten herbeiführt. Deshalb muss die optimale Allokation knapper Ressourcen bei der Ausgestaltung des Handelssystems im Vordergrund stehen.

Hiermit verträgt sich nicht, dass die EU-Kommission in ihrer Folgenabschätzung eine stärkere Öffnung zugunsten von CDM-Maßnahmen mit dem Argument verwirft, dass die Staatseinnahmen wegen der dann zu erwartenden niedrigeren volkswirtschaftlichen Belastungen zu gering ausfielen.

Technologieneutralität

Bei der Erreichung der Klimaschutzziele handelt es sich um eine komplexe Aufgabenstellung, die die Nutzung aller Technologien gemäß ihrer Potentiale erforderlich macht.

Auf der Seite der Erzeugungstechniken

- stimmt der BDEW der EU-Kommission zu, dass Erneuerbare Energien ihren festen und dynamisch wachsenden Platz haben sollen;
- vermisst der BDEW Investitionsanreize für neue fossil befeuerte Kraftwerke, die durch die Verdrängung älterer Anlagen emissionsmindernd wirken werden;
- begrüßt der BDEW den sich mit dem Richtlinienentwurf zur Speicherung von CO₂ abzeichnenden Rechtsrahmen als wichtigen Baustein auf dem Weg zu CO₂-armen Kohlekraftwerken;
- bedauert der BDEW, dass durch den Ausstieg einiger Mitgliedstaaten aus der Kernenergie zukünftig substanzielle Zuwächse an CO₂-Emissionen generiert werden. Allein in Deutschland sind durch den Kernenergieausstieg im Jahr 2020 jährlich zusätzlich 100 - 120 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen zu kompensieren – eine zusätzlich zu mindernde Menge, die dem auf die deutschen Energie- und Industrieanlagen des Emissionshandelssektors entfallenden Emissionsminderungen entspricht und die Unternehmen damit doppelt so hoch wie in anderen Mitgliedsstaaten belastet;
- fordert der BDEW, dass die Einsparpotentiale durch Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung im Klimaschutzpaket der EU-Kommission dauerhaft abgebildet werden und die Zuteilungsregeln der EZH-Richtlinie so ausgestaltet werden, dass sie den KWK-Ausbauzielen nicht entgegenlaufen, sondern diese unterstützen;
- ruft der BDEW die Bundesregierung auf, den unverzichtbaren Beitrag von neuen hochmodernen Kohle- und Gaskraftwerken zum Erreichen des Zieldreiecks Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit weiterhin anzuerkennen und sich nachhaltig für eine Akzep-

tanzsteigerung in der Öffentlichkeit für neue Kraftwerksprojekte einzusetzen.

Auf der Nachfrageseite

- misst der BDEW der Nutzung von Erdgas im Verkehrssektor ein großes sofort mobilisierbares Reduktionspotential zu;
- sieht der BDEW in der zukünftigen Nutzung von Strom aus stochastisch anfallender Erzeugung (v.a. Windenergie) ebenfalls für den Individualverkehr (Elektromobilität) Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Treibhausgas-Reduktionspotenzials;
- sieht er mit Bioerdgas und mit Strom aus Erneuerbaren Energien betriebene Fahrzeuge als besonders zukunftsweisend an;
- begrüßt er, dass Wärmepumpen bei der Berechnung des Anteils für den Beitrag erneuerbarer Energien am Endverbrauch Berücksichtigung finden und verspricht sich hiervon, dass der Verbraucher die mit dieser Technologie zu erzielenden CO₂-Reduktionen in wachsendem Umfang nutzt;
- sieht der BDEW in der Kombination moderner Erdgasheizungen mit solarthermischer Warmwasserbereitung sowie kleinen KwK-Anlagen (stromerzeugende Heizung) im Markt bewährte Technologien, die bereits erheblich zu Energieeffizienz und Klimaschutz beitragen und daher auch anerkannt und gefördert werden sollten.

Klimaschutz als globale Aufgabe

Klimaschutz muss als globale Aufgabe begriffen werden. Das Emissionsvolumen der EU ist zu klein, als dass auch mit ambitioniertesten einseitigen Reduktionsanstrengungen der globalen Erwärmung wirksam und nachhaltig entgegengewirkt werden könnte. Bereits die von der EU im Rahmen des Kioto-Vertrags übernommenen Verpflichtungen und die daraus resultierenden Belastungen führen für eine Reihe von Wirtschaftszweigen zu erheblichen Nachteilen im internationalen Wettbewerb. Wirksame und dauerhafte Erfolge im Klimaschutz lassen sich nur gemeinsam mit den maßgeblichen Emittenten wie den USA, Russland und den wachstumsstarken Regionen Asiens erreichen.

Es ist daher richtig, dass die EU Emissionsreduktionen über das 20 Prozent-Ziel hinaus von einem entsprechenden internationalen Abkommen abhängig machen will, in dem die anderen Industriestaaten vergleichbare Minderungsanstrengungen zusagen. Damit die angestrebte internationale Lastengerechtigkeit angesichts ihrer enormen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Europa kein Lippenbekenntnis bleibt, fordert der BDEW, die qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen an ein solches Abkommen für die Aufstockung des Reduktionszieles bereits in der Richtlinie festzulegen.

III) Emissionszertifikatehandel

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines „Grünen Paketes“ am 23. Januar 2008 Entwürfe für eine Überarbeitung der Verteilung der Anstrengungen („Effort Sharing“) sowie der Emissionszertifikatehandelsrichtlinie vorgelegt. Die Entwürfe sehen neue Regelungen für die Einhaltung der Ratsbeschlüsse von März 2007 sowie für die Ausgestaltung des europäischen Emissionshandelssystems ab dem Jahr 2013 vor.

Der BDEW nimmt zu den Entwürfen der Kommission vom 23. Januar 2008 wie folgt Stellung:

Verteilung der Anstrengungen („Effort Sharing“)

Die von der Kommission vorgeschlagene Verteilung der Anstrengungen zur Treibhausgasemissionsminderung auf den Emissionshandelsbereich (-21% gegenüber 2005) und die anderen Sektoren (-10% gegenüber 2005) entspricht einer Minderungsleistung der Europäischen Union (EU 27) von bis zu -23% gegenüber dem Kioto-Basisjahr 1990. Sie würde somit zu einer deutlichen Übererfüllung der Ratsbeschlüsse vom März 2007 führen, die ein Minderungsziel von -20% vorsehen. Gleichzeitig führen der Verteilungsvorschlag der Kommission und die Veränderung des Bezugsjahres von 1990 auf 2005 zu einer überproportionalen Mehrbelastung von Ländern mit frühzeitiger Emissionsminderung, wie Deutschland, Großbritannien und mehreren der neuen EU-Mitgliedstaaten, zu Gunsten einer Reihe von Ländern (z.B. Italien, Österreich, Spanien), die bisher noch weit davon entfernt sind, ihre Kioto-Minderungsziele aus eigener Kraft zu erreichen.

Beliebig veränderte Zielvorgaben erschüttern das Vertrauen in die Verlässlichkeit politischer Rahmenbedingungen. In einer Phase europaweit notwendiger Investitionen ist dies das falsche Signal. Ferner ist diese Übererfüllung der politischen Ziele mit unnötigen Mehrkosten verbunden und vergrößert den Wettbewerbsnachteil der europäischen Industrie im internationalen Vergleich.

Darüber hinaus wird der Emissionshandelsbereich überproportional in die Pflicht genommen. Das IEKP der Bundesregierung sieht eine hälftige Aufteilung der Minderungskosten zwischen Handels- und Nichthandelssektor vor. Dies wäre aus unserer Sicht ein tragfähiger Ansatz.

Der BDEW fordert deshalb, die EU-weiten Minderungsanstrengungen auf -20% gemäß der Ratsbeschlüsse zielgenau zu begrenzen und dementsprechend die für den Emissionshandelsbereich vorgesehene Emissionsobergrenze für das Jahr 2020 auf ein Minderungsniveau von -15 bis -18% anstelle von -21% gegenüber 2005 festzulegen und die Minderungsziele für den Nicht-Handelsbereich unter verstärkter Berücksichtigung bereits erreichter frühzeitiger Emissionsminderung entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sollte schon jetzt in gleicher Weise das konditionierte 30%-Reduktionsziel der Europäischen Union für den Emissionshandelsbereich und die anderen nichtemissionshandelspflichtigen Sektoren zielgenau konkretisiert und transparent festgeschrieben werden, wobei beide Bereiche proportionalen Erhöhungen der Minderungsanstrengungen unterliegen müssen.

Gleichbehandlung

Der BDEW begrüßt prinzipiell die Absicht der Kommission, eindeutige und harmonisierte Zuteilungsregeln über längere Zeiträume festzuschreiben, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten. Eine Gleichbehandlung bedeutet hierbei sowohl die Festlegung vergleichbarer Reduktionsziele für emissionshandelspflichtige und -nichtpflichtige Sektoren als auch eine weitgehende Harmonisierung der Regeln für Zuteilung und Versteigerung sowie gleiche Spielregeln und Zuteilungstransparenz für baugleiche Anlagen.

Der BDEW begrüßt die zentralisierte Zuteilung auf europäischer Ebene, weil sie unterschiedliche nationale Allokationspraktiken und damit einhergehende Wettbewerbsverzerrungen verhindert.

Übergangsregelung statt Vollversteigerung

Der abrupte Übergang zu einer Vollversteigerung für die Elektrizitätswirtschaft ab 2013 wird vom BDEW abgelehnt, da hierdurch Erzeugungskapazität

zitäten „über Nacht“ entwertet werden. Der BDEW fordert aus Gründen der Gleichbehandlung mit Industrieanlagen einen **stufenweisen Übergang**, der Investitionszyklen mit Aspekten von Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit in Einklang bringt.

Der BDEW weist ferner darauf hin, dass bei einer übergangslosen Vollversteigerung die veränderte Kosten-Erlös-Situation für ältere Kohlekraftwerke ab 2013 dazu führen würde, dass ein erheblicher Teil dieser Kraftwerke nicht mehr in der Lage wäre, die jährlichen Vollkosten zu decken. Der größte Teil dieser Anlagen wird aber noch geraume Zeit zur Deckung des deutschen Strombedarfs benötigt, wobei der einseitige deutsche Kernenergieausstieg diese Notwendigkeit noch verstärken wird. Zugleich steigen auch die Vollkosten für neue Kraftwerkskapazitäten an, so dass Investitionen in Neuanlagen erheblich erschwert werden.

Anreize für Investitionen in Neuanlagen setzen

Zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Stärkung des Wettbewerbs und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind frühzeitige Investitionen in Modernisierung und Neubau von Stromerzeugungsanlagen in Deutschland unverzichtbar. Auch in vielen anderen europäischen Ländern besteht ein dringender Kraftwerkserneuerungsbedarf. Der vorgelegte Entwurf enthält aber hierfür keine Anreize. Stattdessen wird durch die Vollversteigerung der Markteintritt neuer Wettbewerber und Kraftwerkskapazitäten in den Erzeugungsmarkt erschwert. Sie sind jedoch Voraussetzung, um die angestrebten Emissionsminderungen im Stromsektor kosteneffizient und zeitgerecht erreichen zu können.

Der BDEW spricht sich deshalb dafür aus, die Forderung nach einer Anreizsetzung für Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen (z.B. durch kostenfreie Zuteilungen über einen befristeten Zeitraum) unter Beachtung des Erhaltens eines ausgewogenen Energieträgermixes in der EZH-Richtlinie zu verankern. Hierbei wären sowohl Neuanlagen mit Inbetriebnahme nach 2013 als auch technisch vergleichbare Anlagen mit Inbetriebnahme vor 2013 zu betrachten. Die harmonisierte Ausgestaltung eines solches Anreizsystems wäre dann in einem zweiten Schritt in Verbindung mit

der Ausgestaltung der Zuteilungsregeln für die übrigen Anlagen vorzunehmen.

Erweiterung des Emissionshandels

Der BDEW unterstützt prinzipiell die Bemühungen der Europäischen Kommission, den Emissionshandelsbereich um weitere Sektoren, Regionen oder direkte Treibhausgase unter dem Kioto-Protokoll zu erweitern. Im Falle einer Neuaufnahme in den Emissionshandel oder bei einer Kopplung mit anderen Systemen muss allerdings sichergestellt sein, dass die neuen Bereiche vergleichbaren Reduktionszielen und Qualitätsanforderungen an Monitoring, Berichterstattung und Verifizierung der tatsächlichen Emissionen unterliegen und dass es zu einer entsprechenden Anpassung der Emissionsobergrenzen um die tatsächlichen Ist-Emissionen der neuen Bereiche, vermindert um die zuzuordnenden Reduktionsziele, kommt. Dies gilt insbesondere für den internationalen Flugverkehr, dessen Emissionsfrachten im Gegensatz zum rein nationalen Flugverkehr weder im Kioto-Basisjahr noch in den Nationalen Inventarberichten erfasst sind und auch zukünftig deshalb nicht Bestandteil der europäischen Reduktionsverpflichtungen unter dem Kioto-Protokoll oder dessen Nachfolgeabkommen sein dürfen.

Eigenstromverbrauch und Netzeinspeisung gleich behandeln

Der BDEW fordert, dass baugleiche Energieanlagen unabhängig vom Eigentümer der Anlage gleich behandelt werden müssen. Die vorgesehene Definition eines „electricity generators“ ist überflüssig. Eine eindeutige Abgrenzung von industriellen Eigenerzeugungsanlagen zur Stromerzeugung und (Heiz-)Kraftwerken zur Einspeisung in das Netz der allgemeinen Stromversorgung ist nicht möglich. Die vorgeschlagene Ungleichbehandlung würde zu massiven Wettbewerbsverzerrungen insbesondere innerhalb der energieintensiven Industrie und im Falle der von Stromversorgern betriebenen Contractinganlagen führen.

Nutzung flexibler Mechanismen gewährleisten

Der BDEW sieht mit Sorge die vorgeschlagenen Einschränkungen für die Nutzung von Emissionszertifikaten aus JI/CDM-Projekten. Die Generierung und Nutzung von CERs und ERUs aus solchen Projekten muss auch nach 2012 in vollem Umfang analog den auferlegten Minderungsverpflichtungen möglich sein und sollte angesichts der ehrgeizigen Reduktionsziele sogar noch ausgebaut werden. Die vorgesehene Begrenzung der Nutzung von JI/CDM-Zertifikaten auf den Zeitraum 2008 – 2020 entspricht gerade einmal einem jährlichen durchschnittlichen Anteil von ca. 5% der Zuteilungsmengen. Die vorgesehene Eingrenzung und insbesondere die Kopplung an den Abschluss eines internationalen Post-Kioto-Klimaschutz-abkommens ist auch im Sinne eines globalen Klimaschutzes nicht nachvollziehbar und mit der klimapolitischen Vorreiterrolle der nicht vereinbar. Der Versuch, eine solche Kopplung als Druckmittel auf Drittstaaten zum Abschluss eines internationalen Klimaschutzabkommens einzusetzen, schadet letztlich nur der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Die flexiblen Mechanismen wie JI und CDM sind wichtige Instrumente zur kosteneffizienten Emissionsreduzierung und stellen ein unverzichtbares Sicherheitsventil für den Emissionshandel dar. Durch das international anerkannte Kriterium der Zusätzlichkeit ist sichergestellt, dass diese Projekte nicht tatsächliche oder mögliche Klimaschutzziele bzw. -abkommen der Gastländer konterkarieren.

Der BDEW schlägt vor, das unbeschränkte Banking mit Übertragung von JI/CDM-Zertifikaten von der zweiten in die dritte Phase zu ermöglichen und **zusätzlich** die Obergrenzen der Nutzung von in der dritten Phase durch flexible Mechanismen generierten Zertifikaten unabhängig von Überträgen orientiert an den gesamten Minderungsanstrengungen des Emissionshandelsbereichs analog der zweiten auch in der dritten Phase festzulegen.

Es sollte zudem grundsätzlich möglich sein, im Bereich der projektbezogenen Maßnahmen, nationale Projekte ohne ausländische Partner anrechenbar durchzuführen.

Beitrag der Fernwärme zum Klimaschutz anerkennen

Der Ausbau von Fernwärmenutzung kann einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Wärmeversorgung leisten. Anlagen im Emissionshandel, die Fernwärme bereitstellen, stehen im di-

rekten Wettbewerb mit nichtemissionshandelspflichtigen Fern- und Nahwärmerezeugern. Eine zusätzliche Belastung der Fernwärmerezeugung durch kostenpflichtigen Zukauf von Zertifikaten würde zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führen und könnte eine signifikante Verlagerung von Emissionen in den Nichtemissionshandelsbereich bewirken.

Für stromerzeugende Anlagen („electricity generators“) müssen für die ungekoppelte Wärmeerzeugung in Hilfskesseln, Spitzenlastkesseln oder anderen Anlagenteilen dieselben Zuteilungsregeln wie für Heizwerksanlagen ohne Stromerzeugung gelten. Darüber hinaus ist aus Sicht des BDEW zu prüfen, ob die vorgesehene lineare Abnahme des Budgets und die schrittweise Erhöhung der Versteigerungsanteile für hoch effiziente KWK-Wärme nicht die europäischen Ausbauziele und –maßnahmen für Kraft-Wärme-Kopplung konterkarieren. Die durch den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung induzierte Verlagerung von Emissionen durch Veränderung der Brennstoffverbräuche aus dem nichtemissionshandelspflichtigen in den emissionshandelspflichtigen Bereich bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamtemissionen muss bei der Ausgestaltung der Emissionsobergrenzen für den Emissionshandel berücksichtigt werden.

Reservenmanagement ausgestalten

Die Vorhaltung einer Reserve ist nur für die anteilige kostenlose Zuteilung von Berechtigungen an Neuanlagen erforderlich. Angesichts der degressiven Ausgestaltung der kostenfreien Zuteilung erscheint eine jährlich gleichbleibende Zurückstellung von 5% der Zuteilungsmengen überhöht. Es muss sichergestellt sein, dass nicht benötigte Reservemengen unverzüglich am jeweiligen Jahresende dem Markt zugänglich gemacht werden.

Praktikables Auktionsmodell

Aus Sicht des BDEW sollte ein entgeltliches Zuteilungsverfahren mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- einfache und transparente Abläufe
- Diskriminierungsfreiheit
- Eindeutigkeit des Preissignals
- Transaktionskosteneffizienz

- Vermeidung einer Beeinflussung des Sekundärmarktes
- etabliertes, festgeschriebenes und allgemein akzeptiertes Vertragswerk für die Abwicklung der Versteigerung

Deshalb sollte aus Sicht des BDEW ein Auktionsmodell gewählt werden, das die folgenden Merkmale aufweist:

a) Auktionsverfahren

Der BDEW spricht sich für die **Anwendung des statischen Verfahrens** (Sealed Bid/Uniform Pricing) aus. Dieses Auktionsverfahren ist einfach nachzuvollziehen und vergleichsweise einfach zu implementieren. Darüber hinaus garantiert es ein hohes Maß an Transparenz. Im Übrigen entspricht dieses Bietverfahren der gängigen Praxis an den Energiebörsen.

b) Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis für die Auktionierung sollte grundsätzlich **unbeschränkt** sein, wobei ein Konto im EU-Emissionsregister vorausgesetzt wird. Dadurch wird eine maximale Liquidität erreicht. Dies garantiert markt-basierte Ergebnisse und schließt eine Beeinflussung durch einzelne Bieter aus. Bei einem offenen Teilnehmerkreis kann es daher auch keine Begrenzung des Angebotsvolumens pro Anbieter geben.

c) Auktionsturnus

Die Versteigerungen sollten **in regelmäßigen Abständen** (monatlich oder wöchentlich) mit immer gleichen Mengen über die gesamte Handelsperiode verteilt durchgeführt werden. Die Bedingungen (wie zugelassener Teilnehmerkreis, Auktionsvolumen, Auktionstermine) müssen rechtzeitig veröffentlicht werden.

IV) Erneuerbare Energien

BDEW-Kernaussagen zum Richtlinienentwurf zur Förderung erneuerbarer Energiequellen

1. Zielvorgaben und Effort sharing

Der BDEW ist der Auffassung, dass mittel- bis langfristig ein europaweit harmonisiertes und marktbasierendes Fördersystem erforderlich ist. Ziel sollte dabei sein, die erneuerbaren Energien ohne Förderung im Binnenmarkt konkurrenzfähig zu machen. Nur auf diese Weise kann der langfristige Einsatz erneuerbarer Energieträger zu wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen sichergestellt werden. Mit Blick auf den europäischen Energiebinnenmarkt ist auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu achten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Zielvorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien.

Das für Deutschland gesetzte Ausbauziel von 18% ist sehr ambitioniert. Die Branche ist bereit, ihren Anteil an der Zielerfüllung zu leisten. Dabei muss allerdings Kosteneffizienz beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Vordergrund stehen.

In diesem Sinne entspricht die den Mitgliedstaaten gewährte Flexibilität zur Zielerfüllung durch sektorübergreifende Vorgaben den Forderungen des BDEW nach einem effizienten Ausbaurahmen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten gleichermaßen ihren Anteil an der Zielerfüllung leisten. Daher spricht sich der BDEW für die Verbindlichkeit der Zwischenzielvorgaben sowie angemessene Sanktionsmechanismen aus. Auch die Berufung auf höhere Gewalt im Falle der Zielverfehlung sollte nur in sehr eingeschränkten Ausnahmefällen zulässig sein und dafür vorab entsprechende Kriterien festgelegt werden.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Methodik zur Berechnung der Bezugsgröße des Endenergieverbrauchs einheitlich angewendet wird. Insbesondere zur Erfüllung der Berichtspflichten und zur Vermeidung von Verwerfungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine aussagekräftige Datenbasis erforderlich.

2. Einführung eines standardisierten Herkunftsnachweissystems für Erneuerbare Energien

Vor dem Hintergrund notwendiger gleicher Wettbewerbsbedingungen begrüßt der BDEW die Einführung eines europaweit einheitlichen Herkunftsnachweissystems ausschließlich für Erneuerbare Energien. Es ist außerdem ein gutes Mittel zur Vereinfachung des Monitorings und zur Schaffung von Rechtssicherheit.

Darum sollte im Sinne einer optimalen Effizienz des Gesamtsystems die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht nur auf Antrag, sondern grundsätzlich erfolgen. Auch sollte die Ausstellung auf Grundlage einer europaweit einheitlichen verbindlichen Definition für erneuerbare Energien erfolgen. Schließlich sollte eine Zusammenführung der elektronischen Systeme auf europäischer Ebene von Anfang an sichergestellt werden.

Darüber hinaus führt die vorgesehene grundsätzliche Verpflichtung zur Einlösung zukünftiger Nachweise für eine Anlage bei einer bestimmten Prüfstelle zu einer übermäßigen Einschränkung des Betreibers bzw. der möglichen grenzüberschreitenden Übertragbarkeit der Herkunftsnachweise.

3. Übertragung von Herkunftsnachweisen

Das vorgesehene marktorientierte Instrument der grenzüberschreitenden Übertragbarkeit von Herkunftsnachweisen in Ergänzung zu den nebeneinander weiterbestehenden nationalen Fördersystemen ist grundsätzlich eine Option, um angesichts der ambitionierten Ausbauziele die

kostengünstigsten Standorte zu erschließen. Der Erneuerbaren-Ausbau könnte dadurch europaweit optimiert und die Gesamtkosten der Zielerreichung minimiert werden. Zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Europa und zur Ermöglichung einer ausreichenden, kritischen Masse, sollte die Übertragbarkeit von Herkunftszertifikaten zugelassen werden, jedoch sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Übertragbarkeit für eine Testphase in einem gewissen Maße zu begrenzen. Hierdurch lassen sich zum einen die nationalen Standorte weiter entwickeln und gleichzeitig Erfahrungen für den grenzüberschreitenden Handel sammeln. Insbesondere sollten grundsätzlich Nachweise für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Energie, die durch die Hauptfördersysteme der Mitgliedstaaten nicht erfasst werden, frei übertragbar sein. So könnten zudem Anreize für einen zusätzlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden.

4. Anforderungen an den Zugang zu Elektrizitätsnetzen

Die Integration der erneuerbaren Energien in die Netze muss sichergestellt werden. Allerdings sollte dies nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der Netzbetreiber bzw. unter Gefährdung der Netzsicherheit erfolgen.

Aufbauend auf den Erfahrungen in einigen Mitgliedstaaten sollte insbesondere ein angemessener Ausbau der Netze, vor allem durch die Verkürzung der dafür notwendigen Genehmigungsverfahren, ermöglicht sowie eine gerechte Kostenverteilung zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern sichergestellt werden. Aus Kosten, die von Netzbetreibern zu tragen sind, dürfen keine Nachteile im Zusammenhang mit der Entgeltregulierung entstehen.

Auch sollte es im Zusammenhang mit dem vorrangigen Netzzugang den Mitgliedstaaten offen stehen, diesen Vorrang nur im ausgewogenen Verhältnis zu anderen als förderungswürdig angesehenen Erzeugungsarten, wie z. B. Kraft-Wärme-Kopplung, zu regeln.

5. Anforderungen an nationale Fördersysteme für erneuerbare Energiequellen

Angesichts des hohen Ausbauziels wird ein immer erheblicherer Anteil der Energieerzeugung in abgeschlossenen nationalen Märkten erzeugt, vor allem, wenn die starke Beschränkungsmöglichkeit der Übertragung von Herkunftsnachweisen bestehen bleiben sollte. In Abwesenheit eines europäisch harmonisierten Fördersystems sollten daher grundsätzliche Kriterien definiert werden, die alle Fördersysteme berücksichtigen müssen.

Nationale Fördersysteme sollten dabei die kurzfristige Vermarktung ohne Förderung ermöglichen. Im Ergebnis führt dies zu weniger fördernotwendigen Strommengen zur Erreichung des EU-Ziels.

6. Einheitliche Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse

Der BDEW begrüßt die Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe. Allerdings sollte der gesamte Biomassesektor europaweit einheitlichen Standards unterliegen.

7. Bezugsgröße für das Ausbauziel

Das Ziel, bestimmte „Prozentanteil erneuerbare Energien am Endenergieverbrauch“ zu erreichen, wirft methodische Schwierigkeiten auf. Erneuerbare Energien werden einerseits als Primärenergie genutzt, etwa bei der Stromerzeugung aus Wind, Wasser oder Sonne. Andererseits fallen sie auch auf der Endenergiestufe an, z. B. bei der Nutzung von Brennholz zur Raumheizung. Bislang wird von der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch ausgewiesen. Er betrug im Jahr 2006 in Deutschland 5,6 %. Ein Bezug auf die Endenergie erfordert eine Verteilung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste der erneuerbaren Primärenergien auf die Sektoren des Endenergieverbrauchs. Dazu fehlt zurzeit die methodische Grundlage, und es müssten – willkürliche - Annahmen getroffen werden.

Der jetzt im Richtlinienentwurf im Artikel 2 (c) als Bezugsgröße festgelegte Endenergieverbrauch unterscheidet sich außerdem von der international üblichen und auch in Deutschland verwendeten Definition. Bei diesem modifizierten Endenergieverbrauch werden die verbrauchten Wärme- und Elektrizitätsmengen für die Wärme- und Elektrizitätserzeugung – also der Umwandlungseinsatz – dem Endenergieverbrauch zugeschlagen. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Um die Wirkungen der energie- und klimapolitischen Maßnahmen beurteilen zu können, sind verlässliche Daten über die Entwicklung der Energiemärkte notwendig. Die bereits erfolgten und weiter geplanten Kürzungen in der amtlichen Energiestatistik erschweren indes generell eine zeitnahe und vollständige Betrachtung der energiewirtschaftlichen Entwicklungen. Insbesondere für die Erfüllung der Berichtspflichten aus Artikel 19 (a) ist eine aussagekräftige Datenbasis erforderlich, besonders auch über die Endverbraucherstufe.

V) Speicherung von Kohlendioxid (CCS)

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Green Package am 23. Januar 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandels sowie eine Mitteilung über die Unterstützung frühzeitiger Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige Stromerzeugung vorgestellt. Der BDEW vertritt dazu folgende Positionen:

- Die Europäische Kommission ist mit dem vorgelegten Maßnahmenpaket in ihrer Zusage, die Entwicklung von CCS (Carbon Capture and Storage)-Technologien unterstützen zu wollen, einen großen Schritt vorangekommen. Der BDEW begrüßt, dass damit der Startschuss zur Schaffung eines europaweit einheitlichen Rahmens für die Förderung und die Finanzierung von Demonstrationsvorhaben sowie zur Ausgestaltung der Gesetzgebung für CCS-Technologien auf europäischer und nationaler Ebene gegeben wurde.
- Darüber hinaus ist das vorliegende Maßnahmenpaket auch unverzichtbare Voraussetzung für die Erfüllung der Beschlüsse des Europäischen Rates vom März 2007. Daher unterstützt der BDEW die Europäische Kommission in ihrem Bestreben, alle zur Verfügung stehenden Optionen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen zu nutzen, um die angestrebten Emissionsminderungen bis zum Jahr 2050 zu erreichen.
- Die Kommission hat CCS als eines der drei wesentlichen Felder identifiziert, um eine nachhaltige Verminderung des Ausstoßes von CO₂ in die Atmosphäre zu erreichen und so gleichzeitig einen positiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit zu leisten. Daher begrüßt der Verband die Absicht der Kommission, CCS-Technologien bis 2020 kommerziell verfügbar zu machen.
- Da bei der Stromerzeugung auf absehbare Zeit nicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe verzichtet werden kann, wird die Abtrennung und Speicherung von Kohlendioxid – sobald die wirtschaftliche und technische Machbarkeit im großtechnischen Maßstab erreicht ist – eine sehr wichtige Technologie für umfangreiche Reduktionen

der Treibhausgasemissionen weltweit sein. Diese Einschätzung des IPCC – geäußert in einem Sonderbericht über CCS – wird vom BDEW ausdrücklich als richtig unterstützt.¹

- Daher begrüßt der BDEW auch den von der Kommission bereits am 22. November 2007 parallel veröffentlichten europäischen Strategieplan für Energietechnologien, den so genannten SET-Plan. Er wird durch das vorgelegte Maßnahmenpaket noch einmal präzisiert und unterstützt so die Möglichkeit, die Lasten der ambitionierten Emissionsminderungen transparent und gerecht auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- Die ersten Anlagen, an denen die Technik erprobt und weiterentwickelt werden soll, befinden sich in der Planung oder im Bau. Vor allem unser Wissen über Möglichkeiten und Bedingungen der CO₂-Speicherung in geeigneten geologischen Formationen ist durch F-/E- und D-Projekte in ganz Europa und umfassend zu vertiefen.
- Für die Abtrennung und den Transport von CO₂ liegen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen bereits einzelne technologische Lösungen vor. Hier kommt es vor allem darauf an, diese im Zusammenspiel auf ihre Eignung bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern zu testen und zu geschlossenen, wirtschaftlich rentablen technologischen Ketten zusammenzuführen. Auch dazu sind noch umfangreiche F-/E- und D-Projekte in ganz Europa erforderlich.
- Insbesondere für die zügige Vorbereitung großtechnischer Anwendungen von CCS muss der europäische und nationale Rechtsrahmen jetzt umgehend geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW, dass die Kommission einen Richtlinienentwurf über die geologische Speicherung von CO₂ vorgelegt hat. Auf dieser Grundlage kann auch die deutsche Bundesregierung mit der Erarbeitung nationaler Regelungen zu CCS beginnen.
- Eine kommerzielle Anwendungsreife für CCS-Technologien wird sich bis 2020 nur erreichen lassen, wenn für erste Demonstrations-

¹ Metz, Bert; Davidson, Odunlade; de Coninck, Helen; Loos, Manuela; Meyer, Leo (Eds.) (2005): IPCC Special Report : Carbon Dioxide Capture and Storage. Cambridge University Press, Cambridge, UK.

projekte heute schon Förderanreize gesetzt werden, denn die Stromerzeugungskosten für ein CCS-Demonstrationskraftwerk liegen weit über denen eines modernen konventionellen Kraftwerkes.

- Auch wenn die Kommission auf der einen Seite in der F-/E- und D-Phase zur Entwicklung der CCS-Technologien von der Wirtschaft ein hohes finanzielles Engagement erwartet, so begrüßt der Verband die vielfältigen Initiativen der Europäischen Kommission, unter anderem die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen des siebten Rahmenprogramms, die beabsichtigte Gründung der „Europäischen Initiative für CO₂-Abscheidung, -Verbringung und -Speicherung“ sowie die vorgesehenen Änderungen in den Leitlinien für die Genehmigung staatlicher Beihilfen im Umweltschutz, durch welche die Regeln für CCS gelockert werden.
- Die Einbindung von CCS in den europäischen Emissionshandel wird nach Auffassung des Verbandes einen finanziellen Anreiz für Pilot- und Demonstrationsprojekte bieten und wird daher grundsätzlich begrüßt. Der BDEW befürwortet einen marktwirtschaftlichen Ansatz zur Förderung von CCS als dem Ordnungsrecht weit überlegen.
- Die gesellschaftliche Akzeptanz entscheidet nach Ansicht des Verbandes darüber, ob CCS-Technologien eine Realisierungschance bekommen und ihr großes Potenzial für den Klimaschutz – in Europa und weltweit – entfalten können. Der BDEW begrüßt daher die Initiative der Bundesregierung im Rahmen der Roadmap zur Entwicklung von CCS-Technologien die Öffentlichkeit umfassend über die Bedeutung von CCS-Technologien und die langfristige Sicherheit der CO₂-Speicher zu informieren, eine schnelle Umsetzung ist hier notwendig.
- Mit der Gesamtheit der Maßnahmen können einige F- & E- und Pilotprojekte unterstützt werden. Der Verband ist bezweifelt jedoch, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, das Politikziel der Europäischen Kommission auch zu erreichen, bis 2015 europaweit 12 großtechnische Demonstrationsvorhaben umzusetzen. Kommission, Mitgliedstaaten und europäische Industrie sollten daher noch konzentrierter und kraftvoller an der Umsetzung des Ziels arbeiten. Dazu ist es auch sinnvoll, einen Teil der Erlöse aus der Versteigerung der

Emissionsberechtigungen für CCS-Demonstrationsprojekte bzw. der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur zu verwenden.

Insgesamt ist das vorliegende Maßnahmenpaket ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur weiteren Entwicklung und zum ersten Einsatz der neuen CCS-Klimaschutztechnologien. Auf dieser Basis muss nun die zügige Entwicklung auch von nationalem Rechtsrahmen und Incentivierung erster Demonstrationsprojekte erfolgen.

VI) Verkehr

Zur Erreichung einer 10%-Emissionssenkung im Verkehrssektor Erdgas als Kraftstoff berücksichtigen

In ihrer Mitteilung „20 und 20 bis 2020“ gibt die Kommission das Ziel vor, dass der Verkehrssektor eine Emissionssenkung von 10% gegenüber dem Niveau von 2005 erbringen soll. Angesichts der Tatsache, dass in der EU 15 rund 21% der Gesamtemissionen an CO₂ aus dem Verkehrssektor kommen (2007) kann die Bedeutung dieses Ziels nicht unterschätzt werden. Da Erdgas als Kraftstoff um bis zu 23 % emissionsärmer ist als Benzin, könnte mit einer EU-weiten Förderung dieser ausgereiften Technik, die in mehreren EU-Ländern auf dem Vormarsch ist, bereits kurzfristig und unabhängig von der jeweiligen Kfz-Größe eine entsprechende Emissionsminderung erreicht werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass sich der CO₂-Ausstoß durch Beimischung von Biomethan um bis zu 40 % senken lässt. Gegenüber flüssigem Biokraftstoff hat Bioerdgas erhebliche Vorteile: Die Erzeugung von Bioerdgas ist die mit Abstand effizienteste Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Gewinnung von Kraftstoff aus nachwachsenden Rohstoffen. Der Flächenertrag ist noch höher als bei einer Umwandlung von Biomasse in flüssigen Kraftstoff. Auch insofern bietet die Erdgas-als-Kraftstoff-Technologie neben ihrem für sich schon vorteilhaften geringem CO₂-Emissionsniveau den Vorteil, durch die Beimischung von Biomethan die CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich zusätzlich spürbar zu verringern.

Zukünftig sieht der BDEW in der Nutzung von Strom aus stochastisch anfallender Erzeugung (v.a. Windenergie) ebenfalls für den Individualverkehr (Elektromobilität) Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Treibhausgas-Reduktionspotenzials.

Der BDEW spricht sich zur besseren Erreichung einer CO₂-Emissionsminderung im Verkehrsbereich für eine EU-weite Förderung des signifikant CO₂-ärmeren Kraftstoffs Erdgas sowie für eine Förderung der Nutzung von Strom im Verkehr aus.

Ansprechpartner

Gesamtpaket:

Roger Kohlmann

Geschäftsbereichsleiter
Energie- und Umweltpolitik
Tel.: +49 30 726147-206
E-Mail: roger.kohlmann@bdew.de

Dr. Michael Wunnerlich

EU-Vertretung
Tel.: +322 771 96-42
E-Mail: michael.wunnerlich@bdew.de

Emissionshandel:

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg

Geschäftsbereich Recht
Tel.: +49 30 726147-516
E-Mail: martin.ruhrberg@bdew.de

Erneuerbare Energien:

Dr. Maren Hille

Geschäftsbereichsleiterin
Stromerzeugung
Tel.: +49 30 726147-203
E-Mail: maren.hille@bdew.de

Viola Rocher

EU-Vertretung
Tel.: +322 771 96-42
E-Mail: viola.rocher@bdew.de

CCS:

Dr. Jens Biet

Geschäftsbereich Stromerzeugung
Tel.: +49 30 - 5900311-20
E-Mail: jens.biet@bdew.de

Thorsten Fritsch

Geschäftsbereich Recht
Tel.: +49 30 – 726147-509
E-Mail: thorsten.fritsch@bdew.de

Verkehr:

Wolf-Ingo Kunze

Trägerkreis Erdgasfahrzeuge
Tel.: +49 30 – 5900311-11
E-Mail: wolf-ingo.kunze@bdew.de